

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 5. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2025)

zum Thema:

**Klassenunterschiede und erhöhte Straßenreinigungsgebühren bei der BSR am Beispiel des Zie-geleiweges in Reinickendorf**

und **Antwort** vom 19. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22526

vom 05.05.2025

über Klassenunterschiede und erhöhte Straßenreinigungsgebühren bei der BSR am Beispiel des Ziegeleiweges in Reinickendorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetrieb (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Über Jahrzehnte wurde der Ziegeleiweg in Reinickendorf gemäß StrReinG der Reinigungsklasse C zugeordnet, da es sich bei dem Weg um die Kategorie „nicht oder nicht genügend ausgebaute“ Straßen (innerhalb einer geschlossenen Ortslage) handelt. Gereinigt wird dann in der Regel 1 x wöchentlich, jedoch mindestens 14-tägig von den Anliegern selbst. Neuerdings wird der o. g. Ziegeleiweg jedoch in der Reinigungsklasse A4 geführt, wobei es sich um „ausgebaute Straßen (innerhalb einer geschlossenen Ortslage)“ handelt. Hier ist eine wöchentliche Straßenreinigung seitens der BSR vorgeschrieben. <sup>1</sup> Durch diese neuen Klassenunterschiede entstehen den Anwohnern erhöhte Gebühren.

Frage 1:

Wie rechtfertigt die Berliner Stadtreinigung im Rahmen des StrReinG den erhöhten Reinigungsaufwand und damit die gestiegenen Gebühren im Ziegeleiweg sowie die damit einhergehende offensichtlich dauerhafte Neuordnung von Klasse C in Klasse A4? Bitte mit konkreten Beispielen für den dauerhaft erhöhten Straßenreinigungsbedarf.

---

<sup>1</sup> <https://www.bsr.de/strassenreinigung-20471.php>

Frage 2:

Wer überprüft bei der BSR die Notwendigkeit der Reinigungsintervalle für eine jeweilige Straße?

Frage 3:

Was sind die konkreten Entscheidungskriterien für eine Änderung der Reinigungsintervalle und der Neueinordnung in eine andere Reinigungsklasse?

Frage 5.1:

Wie hoch sind aktuell die Gebühren für die Reinigungskategorie C im Quartal?

Antwort zu den Fragen 1, 2, 3 und 5.1:

Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes unterliegen die öffentlichen Straßen in der Baulast Berlins der ordnungsmäßigen Reinigung und sind in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StrReinG). In das Verzeichnis A werden alle ausgebauten Straßen innerhalb geschlossener Ortslage, in das Verzeichnis B die Straßen außerhalb geschlossener Ortslage, die aber dem inneren Verkehr dienen und in das Verzeichnis C die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen aufgenommen. Nach § 4 Abs. 1 StrReinG obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) im Wege des Anschluß- und Benutzungszwangs. Hierfür werden von den BSR Straßenreinigungsgebühren im Rahmen des § 7 StrReinG von den Anliegern (= Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 StrReinG) erhoben.

Die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern vom Grundstück bis zur Straßenmitte. Da die BSR diese Straßen nicht reinigt, werden die Anlieger hier nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen.

Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind gem. § 2 Abs. 3 StrReinG regelmäßig, längstens im Abstand von zwei Jahren zu ergänzen.

Weiter ist gem. § 2 Abs. 2 StrReinG geregelt, dass die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen einzuteilen sind, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungssturnus) richtet. Konkretisiert wird diese Vorschrift durch die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der Fassung vom 18.07.1985 (GVBl. S. 1794), welche zum 01.07.2024 durch die 25. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen ergänzt bzw. fortgeschrieben wurde.

Zum Zweck der Eingruppierung der Straßen in die Reinigungsverzeichnisse und zur Einteilung in Reinigungsklassen sind Ortsbesichtigungen der Straßen bzw. Straßenabschnitte erforderlich, um aufgrund der tatsächlichen örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der vorerwähnten rechtlichen Grundlagen sowie Kriterien den Zustand beurteilen zu können. Nur so ist eine möglichst objektive Einstufung der betreffenden Straße gegeben.

Diesem Zweck, der Eingruppierung der Straßen in die Straßenreinigungsverzeichnisse und Reinigungsklassen, dient die Straßeneingruppierungskommission (StEK). Diese ist mit jeweils einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) als die für die Aufstellung der Verzeichnisse zuständige Behörde, der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben, als die für die ordnungsmäßige Straßenreinigung zuständige Behörde, und einer Vertretung aus dem jeweiligen Bezirk besetzt. Von der StEK werden die erforderlichen Beurteilungen der Straßen bzw. Straßenabschnitte im Rahmen der Ortsbesichtigungen vorgenommen, erforderliche Änderungen erarbeitet und ein Vorschlag zur Einstufung bzw. Eingruppierung unterbreitet. Die endgültige Entscheidung hat dabei die SenMVKU, wobei in den allermeisten Fällen den Empfehlungen der Kommission gefolgt wird.

Bei der Beurteilung, wann eine Straße als ausgebaut anzusehen ist, und somit in das Straßenreinigungsverzeichnis A aufzunehmen ist, sind insbesondere die bautechnischen und örtlichen Gegebenheiten zu beachten. Es ist jeweils darauf zu achten, dass die Oberfläche einer Straße ganz oder mindestens überwiegend ausgebaut ist. Die Befestigungen müssen aus einem dauerhaften Material sein (Asphalt, Beton, Steinplatten, Mosaiksteine, Pflastersteine usw.). Ein Ausbau mit Schlacke, Lehm, oder festgewalzter Erde ist nicht ausreichend für eine im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes ausgebaute Straße.

Weiterhin ist bei der Beurteilung jeweils nach dem überwiegenden Ausbauzustand, dem sogenannten Gesamteindruck einer Straße auszugehen.

Bisher war der Ziegeleiweg im Straßenreinigungsverzeichnis C als nicht bzw. nicht genügend ausgebaute Straße aufgeführt, wonach die Anlieger selber die Straßenreinigung durchzuführen hatten. Nach einer Besichtigung durch die StEK im März 2023 musste jedoch festgestellt werden, dass die damalige Eingruppierung des Ziegeleiwegs in das Straßenreinigungsverzeichnis C nicht den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten entsprach. Diese Straße ist mit einer befestigten Verkehrsfläche versehen. Schmale Randstreifen, die lediglich der Versickerung des Regenwassers dienen, sind hierbei unerheblich. Somit gilt diese Straße als ausgebaut im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes. Ein Verbleib im Straßenreinigungsverzeichnis C war auch nach großzügigster Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften sowie aus Gründen der Gleichbehandlung mit Anwohnern ähnlicher Straßen, die dem Straßenreinigungsverzeichnis A zugeordnet sind, nicht möglich.

Den weiteren örtlichen Gegebenheiten (Einfamilienhaussiedlung, geringe Verschmutzung, geringer Verkehr) wurde dahingehend Rechnung getragen, dass dieser Straßenabschnitt in die niedrigste Reinigungsklasse (4) eingruppiert wurde.

Straßen der Reinigungsklasse 4 werden, ebenfalls wie die Straßen im Straßenreinigungsverzeichnis C, in der Regel einmal wöchentlich gereinigt. Ein erhöhter Reinigungsbedarf mehr als einmal wöchentlich ist nicht gegeben.

Frage 2.1:

2.1 Wer überprüft bei der BSR die Einhaltung der Reinigungsintervalle seitens der Anlieger bei Reinigungsklasse C?

Antwort zu 2.1:

Die BSR ist für die Überprüfung der Einhaltung von Reinigungsintervallen durch die Anlieger nicht zuständig.

Sollten Anlieger ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Reinigung nicht nachkommen, so stellt dies gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrReinG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 9 Abs. 2 StrReinG). Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz sind die bezirklichen Ordnungsämter zuständig.

Da auf Wegen und Straßen der Reinigungsklasse C die Pflicht der Straßensäuberung ausschließlich den Anliegern obliegt, bedeutet die Änderung einer Reinigungsklasse, wie im vorliegenden Fall von C zu A4 eine Übernahme der Reinigungspflichten durch die BSR.

Frage 4:

Wird die Neueinordnung einer Reinigungsklasse seitens der BSR gegenüber den betroffenen Anwohnern begründet?

Falls ja, in welchem Zeitraum? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort zu 4:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Grundstückseigentümer:innen wurden von der BSR im Mai 2024 per persönlichem Anschreiben über den bevorstehenden Wechsel der Reinigungsklasse zum 01. Juli 2024 informiert. In dem Schreiben wird erläutert, dass der Wechsel aufgrund der Entscheidung der Straßeneingruppierungskommission stattfindet. Des Weiteren wird erläutert, wer an der Entscheidung der Straßeneingruppierungskommission beteiligt ist und was die Umgruppierung für die Berechnung und Entrichtung der Straßenreinigungsgebühren bedeutet.“

Frage 5:

Wie groß ist die Diskrepanz der monatlichen Gebühren zwischen der Reinigungsklasse C und der Reinigungsklasse A4 pro Quartal?

Frage 5.2:

5.2 Wie hoch sind aktuell die Gebühren für die Reinigungskategorie A4 im Quartal?

Antwort zu 5 und 5.2:

Die Gebühren sind nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 StrReinG von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Sie werden aus den Gebührensätzen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt. Aufgrund der unterschiedlichen Grundstücksgrößen müssen die Gebühren individuell berechnet werden. Eine pauschale Aussage über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist daher nicht möglich. Die aktuellen Gebührensätze der BSR können unter <https://www.bsr.de/strassenreinigung-20471.php> eingesehen werden.

Berlin, den 19.05.2025

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt